Allgemeine Versicherungsbedingungen
für die laufende Transport-Warenversicherung (AVB Ware) TR 9000/20

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1 Versicherungsnehmer, Mitversicherte
2 Interesse / Gegenstand der Versicherung
3 Versicherte Güter
4 Versicherte Transporte/Lagerungen/ Aufenthalte
5 Umfang der Versicherung
6 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers
7 Gefahränderung
8 Änderung oder Aufgabe der Beförderung
9 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
10 Dauer der Versicherung
11 Lagerungen
12 Versicherungssumme; Versicherungswert
13 Höchsthaftungssumme, Maximum
14 Police
15 Deklarations- / Anmeldeverfahren
16 Beitrag, Staffelbeitrag
17 Versicherung für fremde Rechnung
18 Veräußerung der versicherten Sache
19 Bestimmungen für den Schadenfall
20 Andienung des Schadens, Verwirkung
21 Ersatzleistung
22 Rechtsübergang
23 Abandon des Versicherers
24 Sachverständigenverfahren
25 Grenzen der Ersatzleistung
26 Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung
27 Übergang von Ersatzansprüchen
28 Herbeiführung des Versicherungsfalles
29 Vertragsdauer, Kündigung
30 Insolvenz des Versicherers
31 Verjährung
32 Mitversicherung
33 Verschulden des Versicherungsnehmers
34 Mitteilungen und Erklärungen
35 Salvatorische Klausel
36 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Teil B Besondere Bestimmungen

37 Schutz- und Konditionsdifferenzversicherung
38 Ausstellungen
39 Kriegsgefahren
40 Güterfolgeschäden
41 Vermögensschäden

Anweisungen für den Schadenfall

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1 Versicherungsnehmer, Versicherte Firmen

1.1 Versicherungsnehmer
Versicherungsnehmer ist das im Versicherungsschein aufgeführte Unternehmen.

1.2 Versicherte Firmen
Mitversichert im Rahmen und im Umfang dieses Vertrages sind alle rechtlich nicht selbstständigen Niederlassungen und Betriebsstätten des Versicherungsnehmers sowie die im Versicherungsschein aufgeführten Unternehmen.

1.3 Neu hinzukommende Mitversicherte
Als Mitversicherte gelten auch während der Laufzeit dieses Vertrages neu hinzukommende Unternehmen (insbesondere Neugründungen, Zukäufe und neue Niederlassungen). Dies gilt insbesondere für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer eine Beteiligung von mehr als 50% hält oder an denen der Versicherungsnehmer die unternehmerische Führung ausübt.

Für neu hinzukommende Unternehmen hat die Meldung unverzüglich zu erfolgen, spätestens innerhalb 90 Tagen nach Hinzukommen des Unternehmens.

1.4 Die Ziffern 1.2 und 1.3 haben keine Gültigkeit für Unternehmen, die ihren Sitz in einem Land haben, dass die Mitversicherung außerhalb des eigenen Staatsgebietes nicht erlaubt. Der Versicherer richtet nach Meldung und in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer sowie unter Berücksichtigung lokaler rechtlicher Vorgaben für diese Unternehmen, soweit möglich, eine lokale Police ein.

2 Interesse / Gegenstand der Versicherung

2.1 Versicherbares Interesse
Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen bestehen.

2.2 Außer und neben den Gütern gilt insbesondere auch versichert das Interesse bezüglich
- des imaginären Gewinns. Dieser ist mit bis zu 25 % des Warenwertes zugunsten des Empfängers mit versichert, bei Versendungen jedoch nur, sofern dies mit dem Käufer kaufvertraglich vereinbart war.
- des Zolls, der Steuern und Abgaben. Ersetzt werden Aufwendungen bis zu 10 % vom Warenwert, sofern der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte direkt von der zuständigen Behörde in Anspruch genommen wird.
- Mehrwert, Fracht und sonstige Kosten. Ersetzt werden Aufwendungen bis zu 10 % vom Warenwert, sofern sie angefallen sind und vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

2.3 Der Versicherungsnehmer kann das eigene (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) versichern. Näheres regelt Ziffer 17.

2.4 Versichert ist das Interesse unabhängig von der Gefahrtragung, auch dann, wenn der Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen keine Versicherung zu nehmen hat.

2.5 Entsteht ein versicherbares Interesse nach Transportbeginn, besteht Versicherungsschutz zugunsten des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Vertrages, sofern ihm keine bereits eingetretenen Schäden und/oder gefahrerheblichen Umstände bekannt sind, die eine Anzeigepflicht begründen.

2.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3 Versicherte Güter

3.1 Versichert sind alle Güter des Produktions- und Handelsprogramms einschließlich deren Verpackung, die der Versicherungsnehmer nach kaufmännischen Grundsätzen für eigene und/oder fremde Rechnung bezieht, herstellt, bearbeitet und vertreibt, ausgenommen die unter Ziffer 3.5 genannten Güter.

3.2 Ferner versichert sind
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate sowie Teile und Zubehör, Erzeugnisse und Handelswaren und alle regelmäßig wieder ergänzten Materialien, die bei der Herstellung der versicherten Erzeugnisse verbraucht und dabei Bestandteil dieser Erzeugnisse werden.
- Neues Verpackungs- und Aufmachungsmaterial, Werbegeschenke, Demonstrationsmaterial, Fachliteratur
- Investitionsgüter
- Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung
  Musterkollektionen
- Firmeneigene Kundendienstwerkzeuge, Mess- und Arbeitsgeräte, Muster und Vorführgeräte
- sämtliche Ausstellungsgüter inklusive Werbemittel und Verbrauchsgüter sowie der Ausstellungsstand einschließlich dessen Einrichtung und Ausrüstung
- die persönliche Habe von Mitarbeitern auf Dienstreisen im Zusammenhang mit Ausstellungen.

3.3 Nicht versichert sind solche Güter, die der Versicherungsnehmer ohne eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse nur deshalb zu versichern hat, weil er sich hierzu einem Dritten gegenüber, sei es auch gegen Entgelt, verpflichtet hat.

3.4 Für andere als im Vertrag genannte Güter besteht Versicherungsschutz nur, wenn Prämien und Deckungsumfang vor Transportbeginn vereinbart worden sind.

3.5 Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind nicht versichert:
- Zigaretten, Spirituosen
- lebende Tiere
- Pflanzen
- Kunstgegenstände
- Kraftfahrzeuge
- Edelmetalle, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen oder Edelsteinen, Juwelen, Perlen, Bijouterien, Geld, Münzen, Wertpapieren, Uhren
- radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen
- explosive Güter gem. Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und Munition)
- Drogen, auf welche das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz BtMG vom 28.07.1981) Anwendung findet
- Schüttgüter
- gebrauchte Verpackungen.

4 Versicherte Transporte/Lagerungen/Aufenthalte

Versichert sind Transporte mit eigenen oder fremden Transportmitteln sowie transportbedingte Zwischen-lagerungen oder sonstige Lagerungen in dem vereinbarten Umfang innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches. Für Lagerungen gelten unter anderem die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 11.
Insbesondere versichert sind

- Bezüge (gekaufte, fakturierte Güter)
- Retouren und Rücksendungen an Lieferanten
- Versendungen (verkaufte, fakturierte Güter)
- Retouren und Rücksendungen an den Versicherungsnehmer
- Direktlieferungen von Herstellern, Zulieferern zu Kunden des Versicherungsnehmers
- Zwischentransporte - fakturierte bzw. unfakturierte Sendungen zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen eigenen Betrieben/Niederlassungen, Lohnveredlern und sonstigen fremden Betrieben
- Transporte zu und von Verpackungsbetrieben einschließlich dortiger Aufenthalte bis zu einer Dauer von 60 Tagen
- Transporte von reparierten und gewarteten Gütern
- Transporte von zu reparierenden und zu wartenden Gütern
- Transporte von kostenlosen Austausch- und Garantielieferungen
- Transporte zu Vorführungen beim Kunden und zurück durch den Versicherungsnehmer oder einen Angestellten
- Transporte zur Auswahl und als Muster hin und zurück
- Transporte von Kommissions- und Konsignationsware
- Bezüge und Versendungen von Investitionsgütern, sofern diese auf Gefahr des Versicherungsnehmers reisen
- Innerbetriebliche Transporte, sofern diese mit Hilfe von Transportmitteln, wie z.B. Kraftfahrzeuge, Gabelstapler, E-Karren, Krane durchgeführt werden
- Transporte mit eigenen, gemieteten, geleasten Fahrzeugen/Anhängern und Mitarbeiterfahrzeugen
- Transporte von firmeneigenen Kundendienstwerkzeugen, Mess- und Arbeitsgeräten, Muster und Vorführgeräten bei der Mitführung durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers bis zu einer Höchstversicherungssumme von 5.000 EUR auf erstes Risiko
- Transporte von Akten, Zeichnungen, Plänen und Datenträgern
- Umzüge (auch von ganzen Betriebsstätten) sowie betriebsbedingte Umzüge von Mitarbeitern.

5 Umfang der Versicherung

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind sofern nichts anderes bestimmt ist. Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.
Mitversichert sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter

5.1.1 als Folge von Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlicher Ereignisse und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, ausschließlich gemäß der unter Teil B - Besondere Bestimmungen aufgeführte Ziffer 39 – Kriegsgefahren
ferner aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen bei Land- und/oder Flusstransporten und damit zusammenhängender Lagerungen, soweit der Zustand des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse oder der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen beendet ist, die Transportwege als frei von Kriegswerkzeugen gelten und ein allgemeiner Verkehr wiederaufgenommen wurde.

5.1.2 die verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, oder an Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen beteiligen. Versichert sind ferner Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahrereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (z.B. durch Polizei oder Feuerwehr).

5.1.3 als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand, ausgenommen, es handelt sich um Schäden infolge behördlicher Maßnahmen aufgrund des Zustandes der Güter oder um Schäden infolge gerichtlicher Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilrechtverfahren.
Es obliegt dem Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die Warenbegleitpapiere (z.B. Frachtbrief, Zollerklärung, etc.) ordnungsgemäß ausgestellt und die versicherten Güter genau und richtig deklariert sind;
ferner dass alle gesetzlichen Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder Verwaltungsanordnungen des Absender-, Transit- und Empfängerlandes befolgt werden.

5.1.4 Hinsichtlich Mitversicherung der unter Ziffer 5.1.1. genannten Gefahren (Krieg), Ziffer 5.1.2 (Streik) und Ziffer 5.1.3 (Beschlagnahme) genannten Gefahren finden die besonderen Kündigungsregelungen gemäß Ziffer 29.5 bzw. Ziffer 39 Anwendung.

5.2 Besondere Fälle

5.2.1 Vorreise- oder Retourgüter
Vorreise- oder Retourgüter sind zu den gleichen Bedingungen versichert wie andere Güter. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers nachzuweisen, dass der Schaden während des versicherten Transports entstanden ist, bleibt unberührt.

5.2.2 Beschädigte Güter
Sind die Güter bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet der Versicherer für den Verlust oder die Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des versicherten Zeitraums eingetretenen Schaden war.

5.2.3 Deckladungsgüter
Auf Deck verladene Güter sind zu den gleichen Bedingungen wie im Raum versichert einschließlich Überbordwerfen oder Überbordspülen.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wenn er hiervon Kenntnis erlangt, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

5.2.4. Versicherungsschutz in eigenen, gemieteten, geleasten Fahrzeugen/Anhängern und Mitarbeiterfahrzeugen

5.2.4.1 Bei Aufenthalten besteht Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Verlust des ganzen Kraftfahrzeugs/ Anhängers/ Aufliegers durch Einbruchdiebstahl nur bis zur Dauer von höchstens zwei Stunden.

5.2.4.2 Bei Aufenthalten, die länger als zwei Stunden dauern, besteht Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Verlust des gesamten Kraftfahrzeugs/ Anhängers/ Aufliegers durch Einbruchdiebstahl, sofern das Kraftfahrzeug/ der Anhänger/ der Auflieger in einer verschlossenen Einzelgarage oder in einer bewachten Sammelgarage oder auf einem bewachten Parkplatz oder auf einem umfriedeten Gelände abgestellt ist.

5.2.4.3 Bei Aufenthalten, die länger als zwei Stunden dauern und bei denen das Kraftfahrzeug, der Anhänger, der Auflieger nicht gemäß Ziffer 5.2.4.2 abgestellt ist, besteht gleichwohl Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Verlust des gesamten Kraftfahrzeugs/ Anhängers/ Aufliegers durch Einbruchdiebstahl.
Die Höchstentschädigung ist in diesen Fällen auf den im Versicherungsschein benannten Betrag je Schadenfall begrenzt. Es gilt die im Versicherungsschein für diese Fälle ausgewiesene Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Schadenfall.

5.2.4.4 Unabhängig von der Abstelldauer und dem Abstellort ist Voraussetzung, dass das Kraftfahrzeug/der Anhänger/ der Auflieger allseitig fest verschlossen ist und sich die versicherten Gegenstände im nicht einsehbaren Innen- oder Laderaum befinden. Schäden durch einfachen Diebstahl sind nicht ersatzpflichtig. Für andere Fahrzeuge (z.B. Boote) gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

5.2.5 Temperaturgeführte Güter

5.2.5.1 Für temperaturgeführte Güter leistet der Versicherer Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr, jedoch für Verderb der versicherten Güter nur als Folge eines Stillstandes der Kühlanlagen, der mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden dauert.

5.2.5.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden durch Knochenflecken.

5.2.5.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die Ware bei Risikobeginn in einwandfreiem Zustand befindet und Zurichtung sowie Temperaturführung (z.B. Gefrieren, Kühlen) und soweit handelsüblich auch Verpackung sachgemäß erfolgen und während der gesamten Dauer der Versicherung die Temperaturführung bzw. Kühlkette nicht unterbrochen wird, das heißt
- der Transport mit Transportmitteln durchgeführt wird, die entsprechend der Dauer und den klimatischen Gegebenheiten des Transportes so ausgerüstet sind, dass sie eine ausreichende Temperaturführung bzw. Kühlung gewährleisten,
- die Lagerung temperaturgeführt (z.B. in Kühlhäusern) vorgenommen wird.

5.3 Versicherte Aufwendungen und Kosten
Der Versicherer ersetzt auch

5.3.1 den Beitrag zur großen Haverei, den der Versicherungsnehmer aufgrund einer nach Gesetz, den York Antwerpener Regeln, den Rhein-Regeln IVR oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert und entspricht dieser der Versicherungssumme, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Bestimmungen über die Unterversicherung sowie Ziffer 5.3.12 bleiben unberührt.
Im Rahmen dieser Bedingungen hält der Versicherer den Versicherungsnehmer frei von Ersatzansprüchen und Aufwendungen, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Both-to-Blame-Collision-Clause ergeben.

5.3.2 Schadenabwendungs-, Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten, und zwar

5.3.2.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines versicherten Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;

5.3.2.2 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer beim Eintritt des Versicherungsfalls gemäß den Weisungen des Versicherers macht;

5.3.2.3 Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht;

5.3.3 die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie die Mehrkosten der Weiterbeförderung infolge eines Versicherungsfalls oder versicherten Unfalls des Transportmittels, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder er sie gemäß den Weisungen des Versicherers aufwendet und diese Kosten nicht bereits unter Ziffer 5.3.2 fallen.

5.3.4 Die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffern 5.3.2.1 und 5.3.2.2 hat der Versicherer auch dann zu tragen, wenn sie erfolglos bleiben.

5.3.5 Die Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 sind ohne Rücksicht darauf zu ersetzen, ob sie zusammen mit anderen Entschädigungsleistungen die Versicherungssumme übersteigen.

5.3.6 Kosten der Aufräumung, Bergung, Beseitigung, Vernichtung

Der Versicherer ersetzt auch die durch einen Versicherungsfall entstehenden Aufräumungskosten, Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern.
Voraussetzung ist, dass

- der Versicherungsnehmer die Aufwendungen und Kosten nach den Umständen für geboten halten durfte oder
- die Aufwendungen und Kosten durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind oder
- auf Weisungen des Versicherers beruhen.

Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenortes auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.
Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.
Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.
Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß dieser Ziffer gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

5.3.7 Bewegungs- und Schutzkosten

5.3.7.1 Der Versicherer ersetzt, sofern nichts anderes vereinbart ist, die infolge eines versicherten Schadens notwendigen Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder des Schutzes von versicherten Gütern andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

5.3.7.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

5.3.7.3 Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5.3.7.4 Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer 5.3.7.1 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.

5.3.8 Express-/Luftfrachtmehrkosten

Der Versicherer ersetzt notwendige und nachgewiesene Express-/Luftfrachtmehrkosten, die der Versicherungsnehmer für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung der beschädigten und/oder verloren gegangenen Gegenstände aufzuwenden hat.

5.3.9 Mehrkosten der Beförderung im Falle einer Falschauslieferung.

5.3.10 Kosten des Havariekommissars

Die Kosten des Havariekommissars und die Kosten, die auf Weisungen des Versicherers beruhen, ersetzt der Versicherer auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein nicht ersatzpflichtiger Schaden vorliegt.

5.3.11 Kosten des Hin- und Rücktransportes

Der Versicherer ersetzt die Kosten des Hin- und Rücktransportes des beschädigten Stückes im Schadenfall, falls der Schaden nur in den Werken des Versicherungsnehmers behoben werden kann. Im Falle des Abhandenkommens und/oder Totalschadens einzelner Teile des versicherten Gegenstandes gehen die Frachtkosten für die betroffenen Ersatzstücke ebenfalls zu Lasten des Versicherers.

5.3.12 Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass der Versicherer für die Entrichtung von Beiträgen zur großen Haverei die Bürgschaft oder Garantie übernimmt, den Einschuss zur großen Haverei vorleistet und den für Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung sowie zur Schadenfeststellung erforderlichen Betrag vorschießt.

5.3.13 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Höchstersatzleistung ersetzt. Die Regelung der Ziffer 5.3.5 bleibt unberührt.

5.4 Nicht versicherte Gefahren

Ausgeschlossen sind die Gefahren

5.4.1 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

5.4.2 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung. Sind Schäden jedoch durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden und diese für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere friedliche Zwecke bereit gestellt, transportiert, gelagert oder genutzt worden, sind diese versichert;

5.4.3 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass
- der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;
- der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrags keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.

5.5 Nicht ersatzpflichtige Schäden
Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art, ausgenommen im Umfang der unter Teil B - Besondere Bestimmungen - für Güterfolge- und Vermögensschäden geltenden Bedingungen.
Ferner leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch

5.5.1 eine Verzögerung der Reise;

5.5.2 inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter;

5.5.3 handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsdifferenzen oder -verluste, die jedoch als berücksichtigt gelten, sofern hierfür eine Abzugsfranchise vereinbart ist;

5.5.4 normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;

5.5.5 nicht beanspruchungsgerechte Verpackung oder unsachgemäße Verladeweise, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet;

5.5.6 die Gefahren der Witterung und des Wetters bei in Zelten oder im Freien untergebrachten Lagergutes, soweit dieses nicht ausdrücklich für diese Art der Lagerung vorgesehen ist;

5.5.7 die allmähliche Einwirkung von Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub) bei lagernden Gütern;

5.5.8 durch Inventurdifferenzen und sonstige ungeklärte (Teil-) Verluste bei lagernden Gütern.

5.6 Kausalität
Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles auch aus einer in der Ziffer 5.4 genannten nicht versicherten Gefahr oder einer Ursache gemäß Ziffern 5.5.1 bis 5.5.4 entstehen konnte, hat der Versicherer den Schaden zu ersetzen, wenn er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.

6 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

6.1 Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen und die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich oder schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt.

6.2 Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalls noch auf den Umfang der Leistungspflicht Einfluss gehabt hat.
Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.

6.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn er die gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte.
Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Vertreter schuldhaft gemacht wurden.
Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher, vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann sich der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur dann auf die Leistungsfreiheit berufen, wenn dieser Umstand vom Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter arglistig verschwiegen worden ist.

6.4 Bleibt der Versicherer mangels Verschulden des Versicherungsnehmers oder dessen Vertreters zur Leistung verpflichtet, gebührt dem Versicherer eine der höheren Gefahr entsprechende zu vereinbarende Zuschlagsprämie. Das Gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein gefahrerheblicher Umstand schuldlos nicht bekannt war.

6.5 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

7 Gefahränderung

7.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.

7.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

7.3 Als eine Gefahränderung ist es insbesondere anzusehen, wenn
- der Antritt oder die Vollendung des versicherten Transports erheblich verzögert wird;
- von der angegebenen oder üblichen Transportstrecke erheblich abgewichen wird;
- der Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen geändert wird;
- die Güter an Deck verladen werden.

7.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte nicht auf Vorsatz. Beruhte die Verletzung der Anzeigepflicht auf grober Fahrlässigkeit, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

7.5 Der Versicherer ist auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Leistung verpflichtet soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Nichtanzeige einer Gefahrerhöhung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht der Gefahränderung arglistig verletzt hat.

7.6 Dem Versicherer gebührt für Gefahrerhöhungen eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.

7.7 Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefahränderung besteht nicht.

8 Änderung oder Aufgabe der Beförderung

8.1 Werden die Güter mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart war.

8.2 Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder der Transport aufgegeben wird. Die Bestimmungen über die Gefahränderung sind entsprechend anzuwenden.

9 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Transportmittel

9.1.1 Ist für die Beförderung der Güter kein bestimmtes Beförderungsmittel vereinbart, ist der Versicherungsnehmer, soweit er auf dessen Auswahl Einfluss hat, verpflichtet, Beförderungsmittel einzusetzen, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind.

9.1.2 Seeschiffe gelten als geeignet, wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen der Bestimmungen der Ziffer 9.1.2.1 erfüllen sowie - falls erforderlich – gemäß International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sind, oder wenn ein gültiges Document of Compliance (DoC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegt, wie es die SOLAS-Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.

9.1.2.1 Seeschiffe gelten als geeignet, wenn die Verladungen mit folgenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb stattfinden:
a) Massengut-Mehrzweckschiffe (combination carrier) bis zum Alter von 10 Jahren;
b) Mineralöltanker über 50.000 BRT bis zu einem Alter von 10 Jahren;
c) sonstige Schiffe bis zu einem Alter von 15 Jahren.
Diese Schiffe müssen ohne Einschränkung wie folgt klassifiziert sein:

Germanischer Lloyd	✠ 100 A 5
Lloyd's Register	100 A 1
American Bureau of Shipping	✠ A 1
Bureau Veritas	I ✠
China Classification Society	★ CSA 5/5
Nippon Kaiji Kyokai	NS *
Korean Register of Shipping	✠ KRS 1
Norske Veritas	✠ 1 A 1
Russian Register	KM ★
Registro Italiano Navale	C ✠
DNV GL	✠ 1 A

9.1.3 Bei Verladungen mit nicht unter Ziffer 9.1.2.1 fallenden stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellem Antrieb kann der Versicherer einen Beitragszuschlag erheben.

9.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die unter Ziffer 9.1 aufgeführten oder sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

9.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.4 Bei Einsatz nicht geeigneter Beförderungsmittel sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels hatte, bzw. den Spediteur oder den Frachtführer/Verfrachter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, so hat er unverzüglich Anzeige zu erstatten und eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie zu entrichten.

9.5 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

10 Dauer der Versicherung

10.1 Versicherungsschutz besteht von Haus zu Haus und beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.

10.2 Die Versicherung beginnt bereits vor diesem Zeitpunkt, sobald das Interesse des Versicherungsnehmers aufgrund kaufvertraglicher Bestimmungen entsteht (z.B. durch Gefahrübertragung, Akkreditiveröffnung oder Vorauszahlung) und die Güter in geeigneter Weise konkretisiert, d.h. als der für den Versicherungsnehmer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf andere Art kenntlich gemacht worden sind.

10.3 Entsteht das Interesse des Versicherungsnehmers erst nach Absendung der Güter, so beginnt die Versicherung rückwirkend mit der Absendung frei von dem Versicherungsnehmer bekannten Schäden.

10.4 Für Güter, die zum Zwecke des Transports zerlegt oder demontiert werden, beginnt die Versicherung spätestens mit dem Zeitpunkt der Zerlegung oder Demontage. Der Versicherungsschutz endet jedoch 60 Tage nach Beginn der Zerlegung/Demontage, wenn der Transport nicht innerhalb dieser Frist begonnen hat. Schäden durch die Demontage (Bearbeitungsschäden) sind nicht versichert.

10.5 Für vom Versicherungsnehmer zum Versand bestimmte Güter beginnt die Versicherung insbesondere bereits dann, wenn die Güter in geeigneter Weise konkretisiert, d.h. als die für den Empfänger bestimmten Gegenstände abgesondert oder auf andere Art kenntlich gemacht worden sind und versandfertig bereitgestellt werden und die eigentliche Beförderung innerhalb der nächsten 10 Werktage beginnt.

10.6 Die Versicherung endet, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt,

10.6.1 sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle), mit der Maßgabe, dass der Aufenthalt an der Ablieferungsstelle und der Weitertransport bis zur endgültigen Aufbewahrungsstelle mit versichert sind. Der Versicherungsschutz endet jedoch 30 Tage nach Ankunft an der Ablieferungsstelle, wenn der Weitertransport nicht innerhalb dieser 30 Tage erfolgt.

10.6.2 sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn durch die Änderung des Ablieferungsortes die Gefahr erhöht wird;

10.6.3 mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen. Soweit das eigene Interesse des Versicherungsnehmers betroffen ist, endet die Versicherung nicht durch Ablauf der vereinbarten Frist, wenn der versicherte Transport nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen bzw. aus dem Luftfahrzeug im Zielflughafen durch ein versichertes Ereignis verzögert wurde und der Versicherungsnehmer die Verzögerung unverzüglich anzeigt. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

10.6.4 mit dem Gefahrübergang, wenn die Güter wegen eines versicherten Ereignisses verkauft werden;

10.6.5 sobald bei vom Versicherungsnehmer veranlassten Lagerungen der nach Ziffer 11.1 vereinbarte Zeitraum überschritten wird.

11 Lagerungen

11.1 Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 60 Tage begrenzt.

11.2 Ist die Lagerung nicht durch den Versicherungsnehmer veranlasst worden, bleibt die Versicherung nur dann über den in Ziffer 11.1 genannten Zeitraum bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte.
Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.
Bei See- und Lufttransporten findet Ziffer 10.6.3 ergänzend Anwendung.

11.3 Bei den in Ziffern 11.1 und 11.2 genannten Fristen zählen der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise als zur Lagerung gehörend.

11.4 Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 11.1 bis 11.3 erstreckt sich der Versicherungsschutz für vom Versicherungsnehmer veranlasste Lagerungen während des versicherten Transportes nur auf Lagerorte, die vor Risikobeginn mit dem Versicherer vereinbart sind. Haben die Parteien vereinbart, dass Lagerungen vor Beginn bzw. nach Ende des versicherten Transportes mitversichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.

12 Versicherungssumme; Versicherungswert

12.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

12.2 Für Transporte und Lagerungen gilt als Versicherungswert (Ersatzwert)

12.2.1 für Bezüge und nicht zum Verkauf bestimmte Güter der Einkaufspreis zuzüglich Zoll, Fracht und aller Kosten bis zum Empfangslager des Versicherten

12.2.2 für zum Verkauf bestimmte Güter die Wiederbeschaffungskosten; für bereits verkaufte Güter der Verkaufspreis zuzüglich eventueller Kosten

12.2.3 für Zwischentransporte und damit verbundene Lagerungen die Wiederbeschaffungskosten; für bereits verkaufte Güter der Verkaufspreis zuzüglich eventueller Kosten

12.2.4 für Versendungen der Verkaufspreis gemäß Verkaufsrechnung, gegebenenfalls zuzüglich Zoll, Fracht und aller Kosten bis zum Empfangslager des Empfängers

12.2.5 für Ausstellungsgüter, den Ausstellungsstand einschließlich dessen Einrichtung/Ausrüstung sowie Reisegepäck der Wiederbeschaffungswert; für bereits verkaufte Ausstellungsgüter der Verkaufspreis

12.2.6 für gebrauchte Maschinen, Investitionsgüter und Apparate der Neuwert gegebenenfalls zuzüglich Zoll, Fracht und aller Kosten. Ist der Zeitwert niedriger als 40% des Neuwertes, ist der Ersatzwert der Zeitwert zuzüglich aller Kosten.
Gemietete, geleaste oder geliehene Maschinen, Investitionsgüter, Apparate sind mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer zur Versicherung vertraglich verpflichtet ist. Versicherungssumme/Versicherungswert gelten gemäß den Bestimmungen des Miet-, Leasing- oder Leihvertrages vereinbart.

12.2.7 Für Kommissions- und Konsignationsware, Auswahl-, Mustersendungen und Vorführtransporte die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten am Tage des Versicherungsfalles abzüglich der ersparten Kosten, jedoch nicht mehr als ein eventueller Verkaufspreis am Tage des Versicherungsfalles.

12.2.8 Für Reparatursendungen, kostenlose Austausch- und Garantielieferungen der Zeitwert zuzüglich Reparatur- und Versandkosten.

12.2.9 Für zu reparierende Güter von Kunden des Versicherungsnehmers der Zeitwert im gesunden Zustand abzüglich eines pauschalen Abzuges von 20% für den reparaturbedürftigen Zustand, sofern die Kosten für die Reparatur nicht bekannt sind. Ansonsten gelten die kalkulierten Reparaturkosten als Abzug.

12.2.10 Für Akten, Zeichnungen, Pläne und Datenträger der Wiederbeschaffungspreis zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, die Kosten der Wiederherstellung der Belege und Informationen, Dokumente, Zeichnungen, Pläne sowie Lehr-, Schul- und Ausbildungspläne, die Kosten der erneuten Übertragung der Informationen ausschließlich etwaiger Ausarbeitungskosten (bei Prototypen: Entwicklungs- und Erprobungskosten.
Kosten werden nur ersetzt, nachdem sie angefallen sind. Ist die Wiederherstellung nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens, so wird nur der materialwert ersetzt. Sind die Informationen an anderer Stelle als Doppel vorhanden, ersetzt der Versicherer den Materialwert.

12.3 Der nach kaufmännischer Berechnung von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginärer Gewinn) gilt zugunsten des Empfängers mitversichert; bei Versendungen jedoch nur, sofern dies mit dem Käufer kaufvertraglich vereinbart war. Die Mitversicherung des imaginären Gewinns ist mit 10% der Versicherungssumme begrenzt.

12.4 Mehrwert und Preissteigerungen nach dem Beginn der Versicherung sowie zusätzliche Aufwendungen für die Wiederbeschaffung nach einem Versicherungsfall sind bis zu 10% der Versicherungssumme mitversichert.

12.5 Umsatzsteuer ist bei der Bildung der Versicherungssumme nur dann zu berücksichtigen, wenn im Schadenfall die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges nicht besteht.

13 Höchsthaftungssumme; Maximum

13.1 Als Versicherungssumme gilt der Versicherungswert im Sinne der Ziffern 13.1 bis 13.5. Die im Vertrag vereinbarten Maxima gelten als Höchsthaftungssummen.

13.2 Die Maximierung erfolgt je Transportmittel sowie je Lagerort. Die Höchsthaftungssummen gelten für alle unter diesem Vertrag versicherten Güter auf einem Transportmittel bzw. je Lagerort.
Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn nach Beginn der Versicherung eine Zusammenverladung verschiedener Versendungen oder Bezüge auf ein Transportmittel oder eine Zusammenlagerung auf ein Lager durch Spediteure oder Transportunternehmen erfolgt, auf die der Versicherungsnehmer keinen Einfluss gehabt hat oder nehmen konnte. Gleiches gilt bei einer Zuladung oder Zulagerung an einem Umschlagplatz, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat.
Die Überschreitung des Maximums ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

13.3 Überschreitungen der vereinbarten Höchsthaftungssummen können ebenfalls über die laufende Police versichert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die höheren Summen rechtzeitig vor Transport- und/oder Lagerbeginn beim Versicherer beantragt und von diesem bestätigt werden.

13.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung der Ziffer 5.3.5 bleibt unberührt.

13.5 Begrenzung je Schadenereignis

13.5.1 Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist je Schadenereignis begrenzt mit dem im Versicherungsschein aufgeführten Betrag.

13.5.1.1 Versicherungsfälle, die aus ein und derselben Schadenursache in einem örtlichen oder zeitlich abgrenzbaren, ununterbrochenen Geschehensablauf entstehen oder auf gleichen Schadenursachen mit einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang beruhen, gelten als ein Schadenereignis.

13.5.1.2 Ein von einem Schadenereignis betroffener Lagerort wird als ein Versicherungsfall festgelegt.

13.5.2 Die Dauer eines Schadenereignisses für versicherte Naturgefahren wird wie folgt begrenzt:

a) auf 72 aufeinander folgende Stunden bei Sturm, Regen, Hagel, Hurrikan, Tornado, Taifun und/oder Wirbelsturm;
b) auf 72 aufeinander folgende Stunden bei Erd- oder Seebeben, Vulkanausbruch und/oder Flutwelle;
c) auf 72 aufeinander folgende Stunden Überschwemmung.

13.6 Begrenzung je Versicherungsjahr
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist begrenzt mit dem im Versicherungsschein aufgeführten Betrag. Dieser bildet die Höchstentschädigungsgrenze für alle zu ersetzenden Aufwendungen, Kosten und Entschädigungsleistungen aus diesem Versicherungsvertrag.

14 Police

14.1 Der Inhalt der Police bzw. des Vertrages gilt als vom Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach Aushändigung widerspricht.

14.2 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde für den einzelnen Transport (Einzelpolice, Zertifikat) auszuhändigen. Die Einzelpolice/das Zertifikat gilt als Police im Sinne des Gesetzes und der Versicherungsbedingungen; jedoch finden die Bestimmungen über die Genehmigung des Inhalts der Police auf sie keine Anwendung.

14.3 Ist eine Einzelpolice/Zertifikat ausgestellt, so ist der Versicherer nur gegen Vorlage der Police zur Zahlung verpflichtet. Durch die Zahlung an den Inhaber der Police wird er befreit.

14.4 Ist die Einzelpolice abhandengekommen oder vernichtet, so ist der Versicherer zur Zahlung verpflichtet, wenn die Police für kraftlos erklärt oder Sicherheit geleistet ist; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Verpflichtung des Versicherers zur Ausstellung einer Ersatzurkunde; die Kosten der Ersatzurkunde hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

14.5 Der Inhalt der Einzelpolice gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, ohne dass es eines Hinweises auf die Rechtsfolgen bedarf, wenn der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach der Aushändigung widerspricht, Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

14.6 Schreibt ein Akkreditiv für die Versicherung die Bedingungen des englischen Marktes vor, so treten an die Stelle der vereinbarten Bedingungen die Institute Cargo Clauses A (ICC A) sowie die jeweils geltenden Klauseln des Institute of London Underwriters.
Soweit damit eine Erweiterung des Versicherungsumgangs gegenüber dieser Versicherung verbunden ist, behält sich der Versicherer einen Prämienzuschlag vor.
Werden die englischen Institute Cargo Clauses vereinbart, finden die Institute Radioactive Contamination, Chemical, Biological, Biochemical and Electromagnetic Weapons Exclusion Clause in der jeweils neuesten Fassung Anwendung.
Die Bestimmungen dieser Versicherung gelten zu Gunsten des Versicherungsnehmers weiter, soweit sie für den Versicherungsnehmer günstiger sind.

15. Deklarations- / Anmeldeverfahren

15.1 Der Versicherungsnehmer ist von der Pflicht zur Anmeldung der einzelnen Transporte befreit. Stattdessen hat er den Jahres-Nettoverkaufsumsatz (Gesamtwert der ausgehenden, fakturierten Ware) getrennt nach Inland und Ausland, jährlich im Nachhinein zu melden.

15.2 Auf der Grundlage des geschätzten Jahresumsatzes kann der Versicherer den zu erwartenden Jahresbeitrag als Vorausbeitrag zu Beginn der Versicherungsperiode verlangen. Nach Ablauf des Versicherungsjahres erfolgt eine Endabrechnung unter Verrechnung des Vorausbeitrags.

15.3 Für Lagerungen, die über die in Ziffer 11.1 genannte versicherte Dauer hinausgehen, besteht Versicherungsschutz nur nach schriftlicher Vereinbarung.

15.4 Sofern Versicherungsschutz für vom Versicherungsnehmer veranlasste Lagerungen vereinbart ist, hat der Versicherungsnehmer die von ihm veranlassten Lagerungen unter Angabe von Art und Menge sowie der Versicherungswerte der eingelagerten Güter, die sie am vereinbarten Stichtag eines jeden Monats haben, getrennt nach den in diesem Vertrag vereinbarten Lagerorten entsprechend der im Versicherungsschein vereinbarten Regelung im Nachhinein zu melden.

15.5 Für andere als unter diesem Vertrag versicherte Risiken besteht Versicherungsschutz nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

15.6 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat und die Anmeldung unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Fehler nachholt oder berichtigt.

15.7 Verletzt der Versicherungsnehmer die Deklarationspflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebührt der Beitrag, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wäre.

15.8 Der Versicherer ist generell berechtigt, die Beitragsanmeldung durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Der Versicherer ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

16 Beitrag, Staffelbeitrag

16.1 Der Anspruch auf den Beitrag entsteht mit dem Beginn der Versicherung und wird mit der Erteilung der Rechnung fällig. Der Beitrag ist unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu zahlen.
Alle in Rechnung gestellten Beiträge weisen die Versicherungsteuer gesondert aus, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

16.2 Wird der Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug, sobald ihm eine schriftliche Mahnung zugegangen ist. Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

16.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt.
Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf von weiteren zwei Wochen noch immer in Verzug ist. Der Versicherer kann dennoch den vereinbarten Beitrag verlangen.
Auf die in dieser Ziffer vorgesehenen Rechtsfolgen kann sich der Versicherer nur berufen, wenn der Versicherungsnehmer schriftlich darauf hingewiesen worden ist.

16.4 Staffelbeitrag
Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, spätestens innerhalb von 6 Monaten, wird die Schadenbelastung des Vertrages für die abgelaufene Versicherungszeit, längstens für die letzten 5 Jahre, ermittelt.
Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der für den Beobachtungszeitraum gezahlten zuzüglich den reservierten bekannten Schäden zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen ohne Versicherungsteuer.
Übersteigt die Schadenbelastung 60 % kann für das Folgejahr ein Zuschlag zum Beitrag nach folgender Staffel verlangt werden:
15 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 70 %
30 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 80 %
50 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 100 %

16.4.1 Zur Vermeidung eines Zuschlags kann ein Rückkauf von Schäden vorgenommen werden.

16.4.2 Übersteigt die Schadenbelastung 200 % können weitere Sanierungsmaßnahmen verlangt werden. Kommt hierüber innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zugang des Sanierungsverlangens keine Einigung zustande, kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

16.4.3 Beginnt der Versicherungsschutz nach dem 30. Juni, wird der Beitrag erst nach Ablauf des folgenden Jahres neu errechnet unter Berücksichtigung der Schadenbelastung seit Vertragsbeginn.

17 Versicherung für fremde Rechnung (für Rechnung, wen es angeht)

17.1 Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, schließen (Versicherung für fremde Rechnung).
Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, anzunehmen, dass der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.
Wird die Versicherung für Rechnung "wen es angeht" genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so finden die Bestimmungen über die Versicherung für fremde Rechnung Anwendung, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.

17.2 Die Rechte aus dem Vertrag stehen dem Versicherten zu. Die Aushändigung einer Police kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.
Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur verfügen und diese Rechte nur gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz einer Police ist.

17.3 Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehen, im eigenen Namen verfügen.
Ist eine Police ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Zahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten nur befugt, wenn er im Besitz der Police ist.
Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung erteilt hat.

17.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder falls über das Vermögen des Versicherten das Insolvenzverfahren eröffnet ist, der Insolvenzmasse die Police auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

17.5 Der Versicherer kann gegen die Entschädigungsforderung eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.

17.6 Kenntnis, Kennen müssen, Verhalten und/oder Verschulden des Versicherten und des Versicherungsnehmers stehen einander gleich.

17.6.1 Auf die Kenntnis oder das Kennen müssen des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen ist. Das gleiche gilt, wenn eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

17.6.2 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

17.7 Die Versicherung gilt nicht zugunsten des Verfrachters, des Frachtführers, des Lagerhalters oder Spediteurs.

18 Veräußerung der versicherten Sache

18.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.

18.2 Ist eine Police ausgestellt worden, entfällt die Mithaftung des Erwerbers für die Zahlung der Prämie und Nebenkosten. Bei Ausstellung einer Police kann sich der Versicherer auch nicht auf Leistungsfreiheit gemäß Ziffer 15.3 wegen Nichtzahlung der Prämie berufen, es sei denn, dass der Erwerber den Grund für die Leistungsfreiheit kannte oder hätte kennen müssen.

18.3 Wird die Entschädigungsforderung verpfändet, so findet die Bestimmung der Ziffer 18.2 Satz 2 zugunsten des Pfandgläubigers entsprechende Anwendung.

18.4 Der Versicherer ist nicht berechtigt, das Versicherungsverhältnis wegen Veräußerung der versicherten Güter zu kündigen.

18.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherer die Veräußerung anzuzeigen.

18.6 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

18.7 Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Ziffer 18.6 ist der Veräußerer zur Zahlung des Beitrags verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für den Beitrag besteht nicht.

19 Bestimmungen für den Schadenfall

19.1 Schadenanzeige
Der Versicherungsnehmer hat jedes Schadenereignis dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

19.2 Abwendung und Minderung des Schadens
Bei Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Er hat dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen und solche Weisungen einzuholen, soweit die Umstände es gestatten.

19.3 Anweisungen des Versicherers; Havariekommissar

19.3.1 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen des Versicherers für den Schadenfall zu befolgen, den in der Police oder im Versicherungszertifikat bestimmten Havariekommissar unverzüglich zur Schadenfeststellung hinzuzuziehen und dessen Havarie-Zertifikat dem Versicherer einzureichen.

19.3.2 Aus wichtigem Grund kann anstelle des vorgesehenen Havariekommissars der nächste Lloyd's Agent hinzugezogen werden.

19.3.3 Können in Ausnahmefällen im Schadenfall die benötigten Unterlagen nicht oder nicht vollständig beigebracht werden, so genügen eine eidesstattliche Erklärung des Absenders bzw. Empfängers und/oder andere glaubhafte Nachweise über ordnungsgemäße Absendung und beschädigten Empfang oder Verlust des versicherten Gutes durch eine versicherte Gefahr. In Ausnahmefällen können Belege als Duplikat oder - mit Ausnahme des Versicherungszertifikates - als Abschrift bzw. Kopie eingereicht werden.

19.4 Auskunftserteilung
Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Er ist verpflichtet, alle Beweismittel, die für die spätere Aufklärung des Schadenhergangs von Bedeutung sein können oder für die Geltendmachung von Regressansprüchen notwendig sind, zu beschaffen und sicherzustellen.

19.5 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

19.5.1 Verletzt der Versicherungsnehmer diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

19.5.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

19.5.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

19.6 Regresswahrung

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern, sowie den Versicherer bei der Regressnahme zu unterstützen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer insoweit leistungsfrei, als er infolgedessen keinen Ersatz von einem Dritten erlangen kann.

20 Andienung des Schadens, Verwirkung

20.1 Der Versicherungsnehmer hat einen versicherten Schaden dem Versicherer binnen 24 Monaten seit dem Ende der Versicherung und, wenn das Transportmittel verschollen ist, seit dem Ablauf der Verschollenheitsfrist schriftlich anzudienen. Durch die Absendung des Andienungsschreibens wird die Frist gewahrt.

20.2 Eine verspätete Schadenfeststellung eines äußerlich nicht erkennbaren Schadens beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn dieser unverzüglich nach Kenntnis gemeldet wird und der Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit während der Versicherungsdauer entstanden ist.

20.3 Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angedient wird.

21 Ersatzleistung

21.1 Verlust der Güter

Gehen die Güter ganz oder teilweise verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Wertes geretteter Sachen verlangen.

21.2 Verschollenheit

Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, so leistet der Versicherer Ersatz wie im Falle des Totalverlustes, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist. Das Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Kann die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört sein, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Falles, höchstens jedoch auf sechs Monate.

21.3 Beschädigung der Güter

21.3.1 Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ermitteln, den die Güter im unbeschädigten Zustand am Ablieferungsort haben würden (Gesundwert), sowie der Wert, den sie dort im beschädigten Zustand haben. Ein dem Verhältnis des Wertunterschiedes zum Gesundwert entsprechender Bruchteil des Versicherungswertes gilt als Betrag des Schadens.

21.3.2 Der Wert beschädigter Güter kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Bruttoerlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter. Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

21.3.3 Bei Verlust oder Beschädigung von Ausstellungsgütern ersetzt der Versicherer auch die Kosten einer vorläufigen Wiederherstellung sowie Mehrkosten einer beschleunigten Beförderung, sofern diese notwendig sind, um die Güter rechtzeitig ausstellen zu können.

21.4 Wiederherstellung

21.4.1 Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter kann der Versicherungsnehmer anstelle eines Teiles des Versicherungswertes Ersatz für die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile verlangen.

21.4.2 Der Versicherer leistet bei Beschädigung oder Verlust von Gütern, die Teil einer versicherten Sachgesamtheit sind, Ersatz wie im Fall des Totalverlustes, wenn eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht möglich oder sinnvoll ist. Restwerte werden angerechnet.

21.4.3 Bei der Versicherung von gebrauchten Maschinen, Investitionsgütern, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen ersetzt der Versicherer ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40 % jedoch höchstens den Zeitwert.
Diese Regelung findet analog bei der Versicherung von zu reparierenden Gütern Anwendung, hier ersetzt der Versicherer jedoch höchstens den Zeitwert abzüglich eines pauschalen Abzugs von 20% für den reparaturbedürftigen Zustand, sofern die Kosten für die Reparatur nicht bekannt sind. Ansonsten gelten die kalkulierten Reparaturkosten als Abzug.

21.4.4 Der Versicherungswert umfasst auch den Technologiefortschritt für Sachen, deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte nicht mehr möglich ist; maßgebend ist der Versicherungswert eines Ersatzgutes, das der Sache in Art und Güte möglichst nahekommt. Die Entschädigung ist auf 120% des Versicherungswertes beschränkt.

21.4.5 Im Falle der Reparatur durch den Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer die aufgewendeten Material- und Lohnkosten zuzüglich der durch die Reparaturleistung bedingten Gemeinkosten laut letztem Betriebsabrechnungsbogen.

21.4.6 Zu den notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung können die Kosten für die Entsendung von Monteuren sowie, falls der Schaden nur in den eigenen Betriebsstätten des Versicherungsnehmers behoben werden kann, auch Kosten des Hin- und Rücktransportes gehören.

21.5 Verkauf der Güter vor Beendigung des versicherten Transports

21.5.1 Wird nach dem Beginn der Versicherung der Transport aufgegeben oder aus einem anderen Grunde nicht vollendet, ohne dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, so kann der Versicherer verlangen, dass unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten oder innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können. Verlangt der Versicherer den Verkauf, so muss dieser unverzüglich erfolgen.

21.5.2 Der Versicherungsnehmer kann im Falle des Verkaufs den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines Versicherungsfalls verkauft werden müssen.

21.5.3 Hat nach den Verkaufsbedingungen der Verkäufer vorzuleisten, so steht der Versicherer für die Zahlung des Kaufpreises ein, falls er den Verkaufsbedingungen zugestimmt hat.

21.6 Nicht entstandenes Interesse; ersparte Kosten

Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erspart werden.

21.7 Anderweitiger Ersatz

Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.

21.8 Ersatzleistung bei Transporten mit Kurier-, Express- und Paketdiensten

Bei Transporten mit Kurier-, Express- und Paketdiensten wird die Entschädigungsleistung in Höhe der für den Versender abgeschlossenen Versicherung bzw. Haftung gemäß den jeweiligen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ der KEP-Dienste gekürzt. Dieser Abzug gilt nicht, soweit bedingungsgemäß über die Versicherung der KEP-Dienste kein Ersatz zu erlangen ist. Es gilt die im Versicherungsschein für diese Fälle ausgewiesene Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Schadenfall.

22 Rechtsübergang

22.1 Verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, so kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Dieses Recht entfällt, wenn der Versicherer es nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalls ausübt.

22.2 Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweise dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen, sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Netto-Verkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.

22.3 Gehen die Rechte nicht über, so erstattet der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Netto-Verkaufserlös wiedererlangter Güter.

22.4 Der Übergang von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten und das Recht des Versicherers zum Abandon bleiben unberührt.

23 Abandon des Versicherers

23.1 Der Versicherer ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalls berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien.

23.2 Der Versicherer bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist; den verwendeten Kosten stehen solche versicherten Kosten gleich, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer sich bereits verpflichtet hatte.

23.3 Das Recht, sich durch Zahlung der Versicherungssumme zu befreien, erlischt, wenn die Erklärung dem Versicherungsnehmer nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat, zugeht.

23.4 Der Versicherer erwirbt durch die Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.

24 Sachverständigenverfahren

Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens können beide Parteien deren Feststellung durch Sachverständige verlangen.

24.1 In diesem Fall benennen beide Parteien unverzüglich je einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen zur Benennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung bestimmt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland - benennen lassen, in deren Bezirk sich die Güter befinden.

24.2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch die Industrie- und Handelskammer - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland -, in deren Bezirk sich die Güter befinden, ernannt.

24.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen alle Angaben enthalten, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind.

24.4 Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.

24.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte. Diese Regelung gilt auch, wenn sich die Parteien auf ein Sachverständigenverfahren einigen. Sofern der Versicherer das Sachverständigenverfahren verlangt, trägt er die Gesamtkosten des Verfahrens.

24.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

24.7 Wenn die Sachverständigen oder der Obmann die Feststellungen nicht treffen können oder wollen oder sie ungewöhnlich verzögern, so sind andere Sachverständige zu benennen.

25 Grenzen der Ersatzleistung

25.1 Der Versicherer haftet für den während der Dauer der Versicherung entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

25.2 Ziffer 25.1 gilt auch für jeden späteren Versicherungsfall. Sofern Entschädigungen zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der beschädigten Güter geleistet sind oder Aufwendungen und Kosten nach Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 gemacht worden oder eine Verpflichtung des Versicherungsnehmers für derartige Aufwendungen entstanden sind, wird die Versicherungssumme nicht um derartige Leistungen und Verpflichtungen vermindert.

25.3 Die Regelung der Ziffer 5.3.5 bleibt unberührt.

26 Fälligkeit und Zahlung der Entschädigung

26.1 Der Versicherer hat die Entschädigung binnen zwei Wochen nach ihrer abschließenden Feststellung zu zahlen. War eine endgültige Feststellung der Höhe des Schadens innerhalb eines Monats seit der Andienung des Schadens nicht möglich, so kann der Versicherungsnehmer eine Abschlagzahlung in Höhe des Betrages verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

26.2 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.

26.3 Die Entschädigungsleistung ist in der Währung der Versicherungssumme zu bewirken.

27 Übergang von Ersatzansprüchen

27.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern und ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen; die Kosten hat der Versicherer zu tragen.
Im Fall der großen Haverei gilt Absatz 1 entsprechend. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die ihm zustehende Vergütung geht jedoch bereits mit seiner Entstehung auf den Versicherer über, soweit der Versicherer für Aufopferungen haftet. Übersteigt die Vergütung die vom Versicherer geleisteten Entschädigungen und Aufwendungen, so ist der Überschuss an den Versicherungsnehmer auszuzahlen.

27.2 Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen gesetzliche Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus durch Vertrag beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung keinen Einfluss nehmen konnte.

27.3 Auch nach dem Übergang des Regressanspruchs auf den Versicherer ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, gegebenenfalls durch die Zurückbehaltung von Geldleistungen wie der Fracht. Er hat den Versicherer bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen und alle Nachrichten, Informationen und Belege, die der Durchsetzung des Regressanspruches dienlich sein können, unverzüglich dem Versicherer zu übergeben. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

28 Herbeiführung des Versicherungsfalles

28.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

28.2 Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

29 Vertragsdauer, Kündigung

29.1 Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben.

29.2 Kündigung zum Ablauf der Versicherungsperiode

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

29.3 Kündigung im Schadenfall
Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

29.4 Kündigung bei Kriegszustand

29.4.1 Bezieht sich die laufende Versicherung auch auf Transporte oder Lagerungen von, nach oder in eine(r) Region, die sich im Kriegszustand oder in kriegsähnlichem Zustand befindet, so kann der Versicherer den Versicherungsschutz für diese Region jederzeit mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.
Die Möglichkeit der Kündigung einzelner Gefahren (z. B. Krieg, Streik, Beschlagnahme gemäß Ziffer 29.5) bleibt hiervon unberührt.

29.4.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

29.5 Kündigung einzelner Gefahren (Krieg, Streik und Beschlagnahme)

29.5.1 Die Versicherung der in Ziffer 5.1.1 in Verbindung mit Ziffer 39, der in Ziffer 5.1.2 und in 5.1.3 bezeichneten Gefahren kann jeweils jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer schriftlich gekündigt werden.
Die Versicherung von lagernden Gütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.

29.5.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.

29.5.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

29.6 Wirksamwerden der Kündigung

29.6.1 Die Versicherung von Gütern, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen hat, bleibt bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist.

29.6.2 Für lagernde Güter, ausgenommen transportbedingte Zwischenlagerungen, endet die Versicherung aufgrund der Kündigung am nächsten deklarierten Ablauftermin, spätestens einen Monat nach Kündigung.

29.7 Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit
Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann der Versicherer - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten kann. In diesen Fällen kann der Versicherer den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt. Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

30 Insolvenz des Versicherers

Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit der Eröffnung; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam.

31 Verjährung

31.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann, im Fall der großen Haverei mit dem Schluss des Jahres, in dem der Beitrag des Versicherungsnehmers durch eine den Anforderungen der Ziffer 5.3.1 entsprechende Dispache geltend gemacht wird.

31.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der Versicherungsnehmer die Entscheidung in Textform zugeht.

32. Mitversicherung

32.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Einzelpolice oder das Zertifikat von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.

32.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
- zur Erhöhung des Policenmaximums;
- zur Änderung der Policenwährung;
- zur Änderung der Kündigungsbestimmungen.

Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.

32.3 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren. Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.

32.4 Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.

32.5 Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch den Mitbeteiligten als zugegangen.

33. Verschulden des Versicherungsnehmers

33.1 Soweit der Versicherer durch ein Verhalten des Versicherungsnehmers (z.B. Verletzung von Anzeige- und Deklarationspflichten, Obliegenheitsverletzung, Herbeiführung des Versicherungsfalles) von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, hat der Versicherungsnehmer nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Repräsentanten zu vertreten.

33.2 Soweit das Interesse des Versicherungsnehmers berührt ist, schadet das Verhalten anderer Personen, auch des Versicherten, nicht.

33.3 Als Repräsentanten oder Wissensvertreter gelten unter Ausschluss weiterer Personen:
Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer, Komplementäre, Gesellschafter, Inhaber bzw. bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis.

34 Mitteilungen und Erklärungen

34.1 Sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherers, die sich aus diesem Vertrag ergeben, können an dem im Versicherungsschein genannten Vermittler gerichtet werden. Der Vermittler ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer beziehungsweise an den Versicherungsnehmer weiterzuleiten.

34.2 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weitreichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

34.3 Hat der Versicherungsnehmer die Änderung der Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem letzten dem Versicherer bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

34.4 Wenn der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebes angegeben hat, gilt Ziffer 34.3 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

35 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt.

36 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

36.1 Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.

36.2 Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte. Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherungsnehmers, soweit sich dieser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ansonsten ist Gerichtsstand der Sitz des Versicherers.

Teil B Besondere Bestimmungen

37 Konditions- und Summendifferenzversicherung (DIC / DIL) für lokale Deckungen mitversicherter Unternehmen im Ausland

37.1 Allgemeines

37.1.1 Es besteht als Bedingungsdifferenz- („DIC“) und Summendifferenzdeckung („DIL“) ergänzend Versicherungsschutz nach den Bedingungen des im Hauptvertrag vereinbarten Deckungsumfangs, wenn dieser weiter geht als der Deckungsumfang einer lokalen Police eines mitversicherten Unternehmens.

37.1.2 Lokale Policen sind die für mitversicherte Unternehmen im Ausland bestehenden Versicherungsverträge.

37.1.3 Durch diese Klausel wird der Deckungsumfang der lokalen Police nicht eingeschränkt, selbst wenn er den des Hauptvertrags überschreitet.

37.1.4 Die mitversicherten Unternehmen sind Versicherte i. S. der § 43- 48 VVG. §§ 44 Abs. 2, 45 Abs. 2 und 3 VVG sind ausgeschlossen. Für Repräsentanten der mitversicherten Unternehmen gilt § 47 VVG in Hinblick auf Kenntnis und Verhalten entsprechend.
Die Obliegenheiten des Hauptvertrags sind entsprechend anwendbar, nach dem sich auch die Folgen einer Obliegenheitsverletzung richten.

37.2 Voraussetzungen

Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, bietet diese Klausel nur dann Versicherungsschutz, wenn

37.2.1 für das mitversicherte Unternehmen eine lokale Warentransportversicherung bei einer Allianz-Gruppengesellschaft oder einem Kooperationspartner besteht und

37.2.2 der Deckungsumfang der lokalen Policen dem Deckungsumfang dieses Vertrages insoweit entspricht, als dies lokal möglich und üblich ist („good local standard“).

37.3 Nicht versichert sind

37.3.1 keine oder nur teilweise Entschädigung unter der lokalen Police wegen fehlender Beitragszahlungen oder wegen Obliegenheitsverletzungen, sowie

37.3.2 vom Versicherungsnehmer oder einem mitversicherten Unternehmen ohne Zustimmung des Versicherers veranlasste Einschränkungen der lokalen Police.

37.4 Versicherungsleistung

37.4.1 Zahlungen unter dieser Klausel erfolgen ausschließlich an den Versicherungsnehmer.

37.4.2 Der Versicherer kann auf Anforderung des Versicherungsnehmers die Leistung auch am Sitz des mitversicherten Unternehmens erbringen; hierauf besteht kein Anspruch.

37.4.3 Der Versicherer kann Bedingungen für die Erbringung der Leistung am Sitz des mitversicherten Unternehmens stellen.

37.5 Anrechnung der Leistungen, Selbstbehalte

37.5.1 Versicherungsleistungen unter dieser Klausel werden auf die Höchst- und/oder Jahreshöchstentschädigungen des Hauptvertrags angerechnet.

37.5.2 Die unter dieser Klausel zu leistende Entschädigung vermindert sich je Schadensfall entweder um den im Hauptvertrag oder den in der lokalen Police vereinbarten Selbstbehalt, je nachdem, welcher höher ist.

37.6 Benannte Unternehmen; Vorsorgeversicherung

37.6.1 Mitversichert sind vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes nur die im Hauptvertrag genannten Unternehmen.

37.6.2 Während der Laufzeit dieses Vertrages hinzu kommende Unternehmen mit Sitz im Ausland sind im Wege der Vorsorgeversicherung mitversichert, wenn sie spätestens 90 Tage nach dem Hinzukommen dem Versicherer gemeldet wurden.

37.6.2.1 Bei Fristsäumnis gelten Versehensklauseln nicht und es kommt nicht auf ein Repräsentantenverschulden an.

37.6.2.2 Die Vorsorgeversicherung beginnt am Tag des Hinzukommens des Unternehmens. Sie besteht für einen Zeitraum von maximal 90 Tagen.

37.6.2.3 Ein Unternehmen ist an dem Tag hinzugekommen, an dem der Versicherungsnehmer hieran mindestens eine Beteiligung von mehr als 50 % erworben hat und gleichzeitig bestimmenden Einfluss auf dessen Geschäftsführung ausüben kann.

37.6.2.4 Für die Vorsorgeversicherung kommt es auf das Bestehen einer lokalen Police nicht an. Stattdessen wird für die Zwecke dieser Ziffer 37.6.2 angenommen, dass eine lokale Police im Deckungsumfang von Ziffer 37.2.2 vorhanden wäre.

37.6.2.5 Dem Versicherer steht für die Zeit des Bestehens der Vorsorgeversicherung eine von ihm festzusetzende Beitragszulage zu.

37.6.2.6 Die Vorsorgeversicherung gilt nur insoweit, als sie nach lokalem Recht zulässig ist.

37.7 Schlussbestimmung

Im Übrigen finden die Bestimmungen Teil A dieser Bedingungen Anwendung.

38 Ausstellungen

38.1 Versicherte Ausstellungs- und Messegüter
Mitversichert sind Verlust oder Beschädigung von Ausstellungs- und Messegütern. Ausstellungs- und Messegüter sind alle Waren und Gegenstände, die während der Ausstellungen und Messen ausgestellt werden, einschließlich der dazugehörenden Standeinrichtungen und Verbrauchsgüter.

38.2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden
In Ergänzung zu den nicht versicherten Gefahren und nicht ersatzpflichtigen Schäden gemäß Teil A dieser Bedingungen sind ebenfalls ausgeschlossen

38.2.1 die Gefahren der Witterung und Wettereinflüsse bei dem in Zelten oder im Freien ausgestellten Ausstellungs- oder Messegut;

38.2.2 die Gefahr des Abhandenkommens, einschließlich des einfachen Diebstahls von Wertgegenständen oder Verbrauchsgütern;

38.2.3 die Gefahren der Montage, Demontage, Bearbeitung, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungs- oder Messegut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.

38.3 Dauer der Versicherung
In Ergänzung zu den Bestimmungen zur Dauer der Versicherung und Lagerungen in Teil A dieser Bedingungen besteht Versicherungsschutz für Ausstellungen oder Messen für die Dauer des Hin- und Rücktransportes, des Auf- und Abbauens, damit verbundener Zwischenlagerungen sowie während der Ausstellung oder Messe bis zu einer Dauer von insgesamt 60 Tagen.
Eine notwendige Verlängerung ist rechtzeitig anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt hierfür ein zu vereinbarender Beitragszuschlag.

38.4 Obliegenheiten

38.4.1 Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen ein Verzeichnis der versicherten Güter mit Wertangabe einzureichen.

38.4.2 Die Ausstellungs- oder Messegüter sind am Ausstellungsort durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder eine von ihm beauftragte Vertrauensperson durchgehend zu beaufsichtigen. Diese Beaufsichtigung ist nicht erforderlich, wenn die Ausstellungshallen verschlossen und bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungs- oder Messegut auf dem Freigelände sowie während der An- und Ablieferung.

38.4.3 Der Versicherungsnehmer hat der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahls- und Beraubungsschäden unverzüglich anzuzeigen und über abhandengekommene Ausstellungs- oder der Messegüter unverzüglich eine Aufstellung einzureichen. Die unverzügliche, schriftliche Schadenanzeige gegenüber dem Versicherer bleibt unberührt.

38.5 Die Bestimmungen des Teils A dieser Bedingungen zu den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles sowie zu den Bestimmungen für den Schadenfall finden Anwendung.

38.6 Der Versicherer ersetzt

38.6.1 bei Verlust des Ausstellungs- oder Messeguts den Versicherungswert;

38.6.2 bei Beschädigung des Ausstellungs- oder Messegutsund der Mehrwegverpackung die Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls;

38.7 Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungs- oder Messegut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

38.8 Die Ersatzleistungen gemäß Ziffern 38.6.1 und 38.6.2 sind insgesamt auf den einfachen Versicherungswert begrenzt. Restwerte werden angerechnet.

38.9 Schlussbestimmung
Im Übrigen finden die Bestimmungen Teil A dieser Bedingungen Anwendung.

39 Kriegsgefahren

39.1 Umfang der Versicherung
Mitversichert sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von

39.1.1 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

39.1.2 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffen von hoher Hand als Folge der in Ziffer 39.1.1 genannten Gefahren.

39.2 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben

39.2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand, soweit sie auf Gesetzen und Verordnungen beruhen, die bei Beginn des Transportes gelten;

39.2.2 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter - und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen - als Folge einer feindlichen Verwendung sowie aus dem Vorhandensein von
- Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung,
- chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Kriegswerkzeuge.

39.2.3 Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht angetreten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter ausgeladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, es sei denn, diese Kosten gehören nach den York Antwerpener Regeln zur versicherten großen Haverei.

39.2.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen Teil A dieser Bedingungen über nicht versicherte Gefahren und nicht ersatzpflichtige Schäden unberührt.

39.3 Beginn und Ende der Versicherung bei Seetransporten

39.3.1 Die Versicherung gegen die in Ziffer 39.1 genannten Gefahren beginnt, sobald sich die Güter zur Beförderung an Bord des Seeschiffes befinden.

39.3.2 Die Versicherung endet, sobald die Güter im Bestimmungshafen das Seeschiff verlassen haben, spätestens aber für nicht ausgeladene Güter nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffes im Bestimmungshafen.

39.3.3 Verlässt das Seeschiff den Bestimmungshafen wieder, ohne dass die Güter ausgeladen wurden, so beginnt die Versicherung mit dem Wiederauslaufen erneut. Die Weiterreise ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie zu entrichten.

39.3.4 Endet der Frachtvertrag an einem anderen Ort als dem darin genannten Bestimmungshafen, gilt dieser Ort als Bestimmungshafen.
Werden die Güter später nach dem im Frachtvertrag genannten oder einem anderen Bestimmungshafen weiterbefördert, so ist auch die Weiterreise versichert, wenn sie vor ihrem Beginn angezeigt und eine Zuschlagsprämie entrichtet wird. Unverschuldetes Unterlassen der Anzeige beeinträchtigt den Versicherungsschutz für die Weiterreise nicht.
Die Versicherung für die Weiterreise beginnt, sobald die Güter sich an Bord des weiterbefördernden Seeschiffes befinden. Wurden die Güter nicht ausgeladen, so beginnt die Versicherung für die Weiterreise mit dem Wiederauslaufen.

39.3.5 Werden die Güter in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft des Seeschiffes im Zwischenhafen, gleichgültig ob die Güter im Zwischenhafen/-platz an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Güter sich an Bord des Seeschiffes befinden, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.

39.3.6 Für das Ende der Versicherung in den Fällen der Ziffern 39.3.3 bis 39.3.5 gilt Ziffer 39.3.2 entsprechend.

39.3.7 Die Versicherung gegen die Gefahren, die sich aus der feindlichen Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen oder treibenden oder gesunkenen Torpedos ergeben, besteht auch, wenn sich die Güter an Bord eines Wasserfahrzeuges befinden, das sie zum oder vom Seeschiff befördert. Bei einer Beförderung vom Seeschiff endet sie jedoch spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Versicherer vereinbart und eine Zuschlagsprämie entrichtet wurde.

39.3.8 Bestehen die Güter aus mehreren Teilen, so beginnt und endet die Versicherung für jedes Teil nach den vorstehenden Bestimmungen.

39.3.9 Die gemäß den Ziffern 39.3.2, 39.3.5 und 39.3.7 vereinbarten Fristen beginnen mit dem Ablauf des Ankunftstages des Seeschiffes.

39.3.10 Ein Seeschiff im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Schiff, das während der Beförderung der versicherten Güter einen Teil seiner Reise über See zurückzulegen hat.
Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es am Kai oder einem sonstigen Liegeplatz im Hafengebiet festgemacht oder geankert hat. Steht dort kein Liegeplatz zur Verfügung, so ist das Schiff angekommen, wenn es im Hafengebiet oder außerhalb erstmalig geankert oder festgemacht hat.

39.4 Reiseänderung

Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie, wenn sich durch eine Reiseänderung die versicherten Gefahren erhöhen.

39.5 Kündigung

Die Versicherung der in Ziffer 39.1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn des versicherten Transportes vom Versicherer gekündigt werden.
Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche schriftlich kündigen.
Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

39.6 Lufttransporte im Verkehr mit dem Ausland
Für Transporte mit Luftfahrzeugen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

39.7 Postsendungen / Kurierdienste
Die Bestimmungen gelten auch für Postsendungen und Kurierdienste.
Erfolgt der See- oder Lufttransport als Postsendung oder per Kurierdienst, beginnt die Versicherung mit der Übergabe der Güter an die Postanstalt oder den Kurierdienst und endet mit ihrer Auslieferung durch die Postanstalt oder den Kurierdienst an den Adressaten.

40 Güterfolgeschäden

40.1 Gegenstand der Versicherung
Mitversichert sind die im Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers im nachstehend beschriebenen Umfang eintretenden Güterfolgeschäden, die als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen sind.

40.2 Versichertes Interesse
Versichert ist ausschließlich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers.

40.3 Güterfolgeschaden
40.3.1 Ein Güterfolgeschaden liegt vor, wenn die Verwendung der versicherten Güter infolge eines nach den Bedingungen der zugrundeliegenden Transportversicherung gedeckten Schadens beeinträchtigt oder nicht mehr möglich ist und dadurch der Aufwand an fortlaufenden Kosten zur Fortführung des Betriebes nicht erwirtschaftet werden konnte.
40.3.2 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.
40.3.3 Unter die versicherten Kosten fallen nicht Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren einschließlich Fiskalabgaben gleich welcher Art.

40.4 Nicht versicherte Gefahren, nicht ersatzpflichtige Schäden bei Güterfolgeschäden
40.4.1 Nicht versichert sind die in Teil A dieser Bedingungen unter den Ziffern 5.1.1 bis 5.1.3 und 5.4.1 bis 5.4.3 genannten Gefahren sowie unter den Ziffern 5.5.1 bis 5.5.8 sowie 5.6 genannten Schäden. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Gefahren und Schäden in der zugrundeliegenden Gütertransportversicherung ganz oder teilweise mitversichert sind.
40.4.2 Ferner ist nicht versichert der Güterfolgeschaden, soweit er zurückzuführen ist auf
40.4.2.1 eine drohende oder bereits eingetretene Verseuchung oder Gesundheitsgefährdung oder behördlich angeordnete Betriebsbeschränkung oder
40.4.2.2 finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers oder
40.4.2.3 Änderungen oder reguläre Wartungsarbeiten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder verloren gegangener Güter.

40.5 Selbstbehalt
Es gilt die im Versicherungsschein für diese Fälle ausgewiesene Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Schadenfall.

40. 6 Höchstentschädigung
Der Versicherer ersetzt versicherte Schäden auf Erstes Risiko in der nachgewiesenen Höhe unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltes. Die Entschädigung ist begrenzt auf die im Versicherungsschein ausgewiesenen Beträge je Schadenfall, je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

40.7 Obliegenheiten
40.7.1 Schadenanzeige
Sobald der Versicherungsnehmer vom Eintritt eines Transportschadens Kenntnis erlangt und ein daraus resultierender Güterfolgeschaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
40.7.2 Schadenabwendung und -minderung
Durch rechtzeitige Reparatur und/oder Um- bzw. Ersatzdisposition hat der Versicherungsnehmer für die Abwendung oder Minderung des Güterfolgeschadens zu sorgen und dabei, soweit möglich und zumutbar, Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.
Notwendige Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte, jedoch nicht rechtzeitig mit dem Versicherer abstimmen konnte, sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.
Dem Versicherungsnehmer obliegt es insbesondere auch, mögliche Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern.
40.7.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffern 40.7.1 und 40.7.2 genannten Obliegenheiten, finden die Bestimmungen des Teils A dieser Bedingungen zu den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles sowie zu den Bestimmungen für den Schadenfall finden Anwendung.

40.8 Ersatz der Aufwendungen zur Schadenabwendung und -minderung

40.8.1 Der Versicherer ersetzt ferner die Aufwendungen und Kosten, die dem Versicherungsnehmer gemäß Ziffer 40.7.2 zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Güterfolgeschadens entstehen, soweit diese nicht bereits als Aufwendungen unter der zugrunde liegenden Transportversicherung zum Ersatz gelangen.

40.8.2 Aufwendungen und Kosten zur Schadenabwendung bzw. -minderung werden auch ersetzt, soweit sie erfolglos bleiben und/oder zusammen mit der Entschädigung die vorgesehene Versicherungssumme übersteigen. Für ohne Weisung des Versicherers aufgewendete Kosten gilt jedoch insgesamt eine Entschädigungsobergrenze in Höhe von 10.000 EUR je Schadenereignis.

40.9 Schlussbestimmung

Im Übrigen finden die Bestimmungen Teil A dieser Bedingungen Anwendung.

41 Vermögensschäden

41.1 Gegenstand der Versicherung

41.1.1 Mitversichert sind Vermögensschäden, die in Folge eines nach dem Güterversicherungsvertrag versicherten Transportes eintreten und nicht mit einem Güterschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), sofern ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet.

41.2 Versichertes Interesse

Versichert ist ausschließlich das eigene Interesse des Versicherungsnehmers.

41.3 Vermögensschäden

Versichert sind ausschließlich Verspätungsschäden und Schäden aus Nachnahmefehlern.

41.4 Nicht versicherte Gefahren, nicht ersatzpflichtige Schäden bei Vermögensschäden

41.4.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

41.4.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

41.4.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

41.4.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

41.4.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

41.4.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;

41.4.1.6 der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, es sei denn, dass

- der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat;
- der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrags keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.

41.4.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für

41.4.2.1 Personenschäden und daraus resultierende Folgeschäden;

41.4.2.2 Vertragsstrafen (Pönale) und/oder pauschalierten Schadenersatz;

41.4.2.3 Schäden aus Nichteinhaltung unangemessener Lieferfristen bzw. -garantien;

41.4.2.4 Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen, staatlichen oder überstaatlichen Steuervorteilen oder sonstigen Förderungen;

41.4.2.5 Schäden aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der transportierten Güter, sowie Wechselkursschwankungen;

41.4.2.6 Schäden im Zusammenhang mit stornierten, geänderten oder ausbleibenden Folgeaufträgen;

41.4.2.7 Schäden im Zusammenhang mit Finanzierungen;

41.4.2.8 Kosten der Rechtsverfolgung;

41.4.2.9 Schäden im Zusammenhang mit Zöllen oder sonstigen Forderungen von Zollbehörden.

41.5 Selbstbehalt

Es gilt die im Versicherungsschein für diese Fälle ausgewiesene Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Schadenfall.

41. 6 Höchstentschädigung

Der Versicherer ersetzt versicherte Schäden auf Erstes Risiko in der nachgewiesenen Höhe unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltes. Die Entschädigung ist begrenzt auf die im Versicherungsschein ausgewiesenen Beträge je Schadenfall, je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

41.7 Obliegenheiten

41.7.1 Sobald der Versicherungsnehmer davon Kenntnis erlangt, dass ein Vermögensschaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

41.7.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 41.7.1 oder eine der in Ziffern 19.2, 19.4 und 19.6 Teil A dieser Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

41.7.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

41.8 Schlussbestimmung

Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung.

Anweisungen für den Schadenfall

(Bei Nichtbeachtung kann die Leistungspflicht des Versicherers entfallen)

1. Güter sofort auf Schäden untersuchen
   Schon bei Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt (z.B. auf dem Frachtdokument) mit Angabe desvermuteten Schadens quittieren.
   Bei Gütern in Containern sicherstellen, dass Container und Schlösser oder Siegel durch Verantwortliche der Reederei oder den Frachtführer geprüft werden. Falls Container beschädigt, oder Schlösser oder Siegel aufgebrochen sind oderfehlen oder von Frachtdokumenten abweichen, Empfang nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadensbescheinigen und beschädigte oder falsche Schlösser und Siegel aufbewahren.

   Der zuständigen Polizeibehörde sind sofort nach Bemerken zu melden:
   - bei Transporten mit eigenen Fahrzeugen Schäden durch Unfall, Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder-Unterschlagung
   - bei Ausstellungen Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl und sonstige Eigentumsdelikte (auch der Ausstellungsleitung zu melden).

2. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen
   Reederei, Bahn, Post, KEP-Dienste, Lkw-Unternehmen, sonstige Beförderer, Spediteure, Lagerhalter, Zoll- und Hafenbehörden
   - zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern,
   - Bescheinigung des Schadens verlangen,
   - schriftlich haftbar machen,

   und zwar
   - bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Annahme des Gutes,
   - bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der jeweiligen Reklamationstrist.

   Die Fristen betragen in der Bundesrepublik Deutschland bei

   Postsendungen 24 Stunden nach Empfang der Sendung,
   Bahntransporten 7 Tage nach Empfang der Sendung,
   Kraftfahrzeug-Transporten 7 Tage nach Empfang der Sendung.

   Bei Sendungen nach bzw. von Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die in dem betreffenden Bestimmungsland gültigen Reklamationsfristen zu beachten.

   Bei Transporten mit eigenen Kraftfahrzeugen sind der Fahrer und sein Begleiter eingehend über Zeitpunkt, Ursache, Umfang und Art des Schadens zu Protokoll zu vernehmen. Bei Totalverlust durch Abhandenkommen sind Nachforschungen über den Verbleib des Gutes anzustellen.

   In allen Schadenfällen, in denen eine andere Person schuldig oder ersatzpflichtig ist oder sein könnte, ist der Rückgriff sicherzustellen; insbesondere sind nach Möglichkeit Zeugen des Unfalls festzustellen und die Polizei zu benachrichtigen.

3. Für Minderung entstandenen und Abwendung weiteren Schadens sorgen.

4. Unverzüglich den in der Police oder dem Zertifikat genannten Havarie-Kommissar hinzuziehen.
   Bei Nachweis wichtiger Gründe kann anstelle des genannten Havarie-Kommissars der nächste Lloyd's-Agent hinzu gezogen werden.

5. Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havarie-Kommissars nicht verändern, soweit nicht durch Maßnahmen gemäß Ziffer 3. erforderlich.

6. Unverzüglich dem Versicherer den Versicherungsfall anzeigen

7. Dem Versicherer vollständige Schadenunterlagen einreichen, insbesondere
   a) Schadenrechnung
   b) Versicherungs-Zertifikat/Einzelpolice
   c) Havarie-Zertifikat
   d) die Faktura (Original)
   e) die Beförderungs-Papiere (Konnossement, Frachtbrief) oder sonstige Transport- oder Lager-Dokumente (Lade-/Lagerschein) jeweils im Original
   f) Unterlagen über Feststellungen über Zahl, Maß oder Gewicht am Abgangs- und am Bestimmungsort
   g) Bescheinigung des Schadens, Schriftwechsel über Ersatzansprüche gegen Dritte gemäß Ziffer 2.
   h) schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer
   i) Polizeibericht
   j) bei Transporten mit eigenen Fahrzeugen:
      - Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens
      - Polizeibericht bzw., sofern keine Abschrift zu erlangen, Angabe der Polizeibehörde, der der Schaden gemeldet wurde.
      - Kopie der Ladeliste und Nachweis über den Gesamtinhalt des Kraftfahrzeugs zur Zeit des Schadeneintritts
   k) bei Ausstellungsschäden:
      - Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung
      - Aufstellung über die abhandengekommenen Güter
      - Wertnachweis (z.B. Originalrechnung), sofern vorhanden.

   Zur schnellen und reibungslosen Schadenabwicklung diese Schadenunterlagen unverzüglich einreichen, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf eventueller Ausschluss- und/oder Verjährungsfristen für Ersatzansprüche gegen Dritte gemäß Ziffer 2.

8. Nach Ablauf von 24 Monaten nach Beendigung der Versicherung erlischt der Entschädigungsanspruch.